



Akteneinsicht für alle!

Ein Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

**Humanistische
Union**
Landesverband NRW

INHALT

Seite

Vorbemerkung	3
1. Informationsfreiheit - eine neue Chance für die Einmischung „von unten“	4
Worum geht es? - Warum ein Gesetz? - Informationsfreiheit gibt es doch längst	
2. Wie nutzt man das NRW-Informationsfreiheitsgesetz?	7
Zweck und Berechtigte - Verpflichtete - Welche Informationen? - Das Verfahren nach dem IFG - Die Prüfung von Gegenrechten: ein Hürdenlauf - Hürde Nr.1: „Schutz öffentlicher Belange“ - Hürde Nr. 2: „Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen“ - Hürde Nr. 3: „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ - Hürde Nr. 4: „Schutz von personenbezogenen Daten“ - Was kostet der Spaß? - Veröffentlichungspflichten	
3. Der Gesetzestext	13
4. Gebührenordnung	17
5. Ein Musterschreiben	18
6. Kritische Beobachtung der Informationsfreiheit bleibt notwendig!	19
Verbesserungschancen - Informationspolitik: aktiv von „oben“ und „unten“ - Link-Hinweise	

Impressum

Herausgegeben von der Humanistischen Union, Landesverband NRW

Kronprinzenstr.15, 45128 Essen,

Fax 0201-23 55 05, Mail: hu-nrw-essen@hu-bildungswerk.de

Verfasser: Rechtsanwalt Nils Leopold, LL.M. (Rechtsinformatik), Berlin

Redaktion: Dr. Norbert Reichling, Essen

Gestaltung: Leoni Buscher

Essen 2003

Diese Broschüre kann von Einzelnen oder Gruppen gegen Erstattung der Versandkosten beim Herausgeber (s.o.) bezogen werden. Bestellung von Einzelexemplaren durch Überweisung von 2,00 EUR auf das Konto Nr. 3700895/00 bei der Commerzbank Essen (BLZ 360 400 39) und gleichzeitige Mitteilung Ihrer Adresse per Karte, Brief, Fax oder e-mail.

Vorbemerkung

Bereits 1980 forderte die Humanistische Union ein „einheitliches Informationsfreiheitsrecht für alle Bürger“. In den USA konnte man sich damals über die Praxis dieses dort schon 1966 geschaffenen Rechts informieren. Die Forderung blieb aber viele Jahre ungehört - ein zäher Abwehrkampf von Beamtenschaft und politischer Elite kann daran abgelesen werden. Und mit dem Bekanntheitsgrad der in den letzten Jahren in vier Bundesländern verabschiedeten Gesetze über die Informationsfreiheit steht es noch nicht zum besten.

Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung hat es bisher weitgehend vermieden, für das neue Informationsfreiheitsgesetz zu werben. In dieser Situation wollen wir einen Beitrag zur Aufklärung über Ziel und Inhalte des vor mehr als einem Jahr in Kraft getretenen Gesetzes leisten und die BürgerInnen von NRW, als Einzelne und als engagierte Initiativen und Gruppen, ermutigen, dieses neue Instrument zu nutzen. Die Informationsfreiheitsgesetzgebung ist eine in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzende Neuentwicklung - ein Schritt weg vom Obrigkeitsstaat. Informationsfreiheit fördert zudem ein nachvollziehbares und rechtsstaatliches Handeln der Verwaltung.

Wer wie wir ein Interesse an öffentlichem Meinungsstreit, transparenter Politik und mehr Demokratie von unten hat, muss sich - bei aller Kritik an Inkonsequenzen dieses Gesetzes - eine intensive Nutzung dieses neuen Rechts wünschen. Ende 2003 werden die Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz von der Landesregierung ausgewertet.

Diese Broschüre soll eine Gebrauchsanweisung und Ermunterung sein, es auf vielfältige Weise zu erproben - Bürgerrechte sind am besten durch ihren konsequenten und intensiven Gebrauch zu verteidigen!

1. Informationsfreiheit - eine neue Chance für die Einmischung „von unten“

Worum geht es?

Unter Informationsfreiheit versteht man den grundsätzlich freien und voraussetzungslosen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Informationen über die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. War es bislang üblich, die Anfragen von Interessierten zu Verfahren, Vorgängen oder bei der Verwaltung vorliegenden Informationen rundheraus abzulehnen, gilt von nun an der umgekehrte Grundsatz: Wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Verwaltung interessierte BürgerInnen zu informieren bzw. Auskunft zu geben und/oder Einsicht in vorhandene Akten zu gewähren. Jede(r) hat ein grundsätzliches Recht auf Akteneinsicht und auf Informationszugang bei öffentlichen Stellen, das nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden kann. Auch das neugeschaffene Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) bricht für alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem gerade in der deutschen Verwaltungstradition stark ausgeprägten Prinzip des „Amtsgeheimnisses“. Nun gilt: Sie interessieren sich für ein Bauvorhaben in Ihrer Stadt/Ihrem Dorf? Welche Firma hat den Zuschlag bekommen? Warum gerade diejenige und nicht die andere? Wie war das Ergebnis der letzten Verkehrszählung genau? Oder: Sie fragen sich schon lange, wohin ihre Steuern fließen. Welche Projekte werden besonders gefördert? Oder: Stimmt es, dass die Bediensteten des Rathauses chronisch überlastet sind und deshalb mit ihrer Arbeit nicht nachkommen? Auf alle diese Fragen kann von nun an die Antwort – notfalls auf dem Gerichtswege – eingefordert werden.

Durch den Zugang zu bisher allein bei den Behörden vorhandenen Informationen soll ein Stück Waffengleichheit hergestellt werden, die engagierte und mündige Bürger für die Ausübung von Grundrechten brauchen. Wenn es stimmt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Artikel 20 Abs. 1 GG), so muss jede(r) Einzelne auch die Möglichkeit erhalten, auf grundlegende und umfassende Informationen zuzugreifen und sich auf ihrer Grundlage eine Meinung zu bilden. Informationsfreiheit kann und soll also

- Teilnahme der BürgerInnen anregen und damit die Demokratie stärken,
- die Informationsgrundlage der BürgerInnen verbreitern und so die Meinungsbildung erleichtern,
- durch Transparenz das Vertrauen in die staatlichen Arbeitsprozesse stärken und die Effektivität dieser Prozesse steigern – von gut informierten BürgerInnen kann die Verwaltung ein stärkeres Mitdenken und mehr Kooperation erwarten.

- durch die zu schaffende Transparenz und den Informationszugang Manipulationen erschweren und Korruption in den Behörden vermeiden helfen,
- ein demokratisches Gegengewicht zur zunehmend undurchsichtigen oder komplexer werdenden Politik bieten.

Warum ein Gesetz?

Alle großen Industrieländer und insgesamt zwei Drittel der Länder weltweit haben Informationsfreiheitsgesetze (in Schweden seit 1766, in den USA seit 1966). Deutschland weist in diesem Bereich einen peinlichen Entwicklungsrückstand auf. Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten (USA, Skandinavien, Kanada) gewährt unser Grundgesetz das Recht auf Informationsfreiheit nicht ausdrücklich. Sein Artikel 5 umfasst lediglich „allgemein zugängliche Quellen“, wozu insbesondere Behördenakten nicht gehören. (So meint es jedenfalls die überwiegende Mehrheit der Juristen.) Deshalb sind ergänzende Gesetze notwendig, deshalb konnten und mussten die einzelnen Bundesländer auf eigene Faust voranschreiten. Denn Verwaltung ist grundsätzlich Ländersache. Brandenburg hatte als erstes Bundesland für seine BürgerInnen ein Recht auf Akteneinsicht und Informationsfreiheit für seine Verwaltung geschaffen. Andere Länder (Berlin, Schleswig-Holstein und jetzt Nordrhein-Westfalen) zogen nach. In Berlin und Brandenburg wurde das Recht auf Informationsfreiheit zusätzlich in die Landesverfassung aufgenommen, um seine Bedeutung zu unterstreichen.

Keine Informationsfreiheit gibt es bislang gegenüber der Verwaltung des Bundes. Die SPD-Grünen-Koalition hatte in der letzten Legislaturperiode einen Versuch in diese Richtung unternommen, der jedoch am Widerstand einzelner Minister und Ministerien scheiterte. Die rot-grüne Koalitionsvereinbarung vom Herbst 2002 enthält wiederum eine entsprechende Ankündigung.

Rechtlich gesehen wird mit dem Informationsfreiheitsrecht der Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz) aufgehoben, der bislang Einsichtsrechte nur für die tatsächlich Beteiligten und auch nur während des laufenden Verfahrens nach freiem Ermessen der Behörde erlaubte, soweit der Betroffene ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen konnte.

Die Freiheit des Zugangs zu Informationen in der Verwaltung bedarf einer differenzierten gesetzlichen Grundlage, denn im Einzelfall können sich schwierige Abgrenzungsfragen und Interessengegensätze ergeben. So muss eine Regelung für diejenigen Fälle gefunden werden, bei denen der Informationsanspruch auch personenbezogene Daten umfasst; diese sind aus gutem Grund durch die Datenschutzgesetze vor einer ungeregelten Weitergabe geschützt.

Informationsfreiheit gibt es doch längst in anderen Bereichen?

Bestimmte Bereiche des Verwaltungshandelns müssen eingeschränkt öffentlich bleiben, so können in bestimmten Gerichtsprozessen nicht alle für das Verfahren wichtigen Unterlagen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Und auch der politische Prozess selbst, die interne schrittweise Abstimmung von politischen Vorhaben beispielsweise in den Regierungen bedarf eines prinzipiell geschützten Bereichs, auch wenn hier wie auch bei parlamentarischen Angelegenheiten die Grenze im Einzelfall zu ziehen schwierig sein dürfte.

Vor allem auf EG-Ebene sind bereits Normen zur Informationsfreiheit geschaffen worden. Nach der neuen, in ihren Rechtsfolgen noch unklaren EU-Grundrechtecharta wird in Artikel 42 ein Individualrecht auf Zugang zu Dokumenten der EU-Organe gewährt. Das EU-Eigenverwaltungsrecht gewährt über Artikel 255 des EU-Vertrages jedem Unionsbürger sowie jeder natürlichen und juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Die Grundsätze und Bedingungen dieses Rechts sind im einzelnen in der EU-Verordnung 1049/2001 festgelegt worden – auch hier mit dem Ziel, die Teilhabe des Einzelnen zu fördern. Auf völkerrechtlicher Ebene verpflichtet die Aarhus-Konvention von 1998 ihre Unterzeichnerstaaten im Umweltbereich zu Regelungen, die den voraussetzungslosen Informationszugang innerhalb eines Monat nach Antragstellung in der beantragten Form erlauben. Auf nationaler Ebene besteht bereits ein allerdings nur halbherzig umgesetztes Umweltinformationsgesetz (zurückgehend auf die Umweltinformationsrichtlinie der EU), das einen grundsätzlich freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ermöglichen und damit das bürgerschaftliche Engagement in diesem Bereich stärken möchte. Gerade hier haben sich erhebliche Widerstände im Behördenapparat gegen die eingeräumten Rechte gezeigt, so dass hier bereits eine nächste EU-Richtlinie zur Nachbesserung der Situation unterwegs ist. Die NRW-Landesregierung hat im Januar 2003 den Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes vorgelegt, nachdem auf Bundesebene in der vergangenen Legislaturperiode ein derartiger Vorstoß gescheitert ist. In weiteren Bundesländern ist Ähnliches geplant; hier soll die Möglichkeit für staatliche Instanzen geschaffen werden, in einem speziellen Ausschnitt behördlichen Handelns Bürger gezielt und rechtzeitig über neue Entwicklungen zu informieren.

Im Bereich der Datenschutzgesetze gibt es Auskunftsansprüche bereits seit Ende der 70er Jahre. Zielt also ein Informationsbegehren auf die Offenlegung eigener bei öffentlichen Stellen vorgehaltener personenbezogener Daten, so richtet sich dieser Anspruch nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW.

2.

Wie nutzt man das NRW-Informationsfreiheitsgesetz?

Zweck des IFG NRW ist es, den freien Informationszugang gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes zur Regel zu machen (§ 1 IFG NRW). Damit wird ein individualrechtlicher Anspruch auf Informationszugang geschaffen. Dieser Anspruch besteht für alle Bürger und er ist vor allem voraussetzungslos: Es kommt also gerade darauf an, dass ein Antrag auf Akteneinsicht/ Informationszugang nicht begründet werden muss, und es ist gleichgültig, ob man in irgend einer Weise von der angefragten Angelegenheit persönlich betroffen ist.

Berechtigte des nordrhein-westfälischen Landesgesetzes sind allein natürliche Personen, also grundsätzlich keine Unternehmen, Vereine oder sonstige Personenvereinigungen. Für diese bleibt aber die kaum anfechtbare Möglichkeit, eine einzelne Person „vorzuschicken“. Insofern handelt es sich hier um eine überflüssige Einschränkung des Berechtigtenkreises.

Wichtig ist noch, dass das Gesetz keinerlei weiteren Einschränkungen macht: Wer davon Gebrauch machen will, muss nicht unbedingt in NRW wohnen und muss auch kein deutscher Staatsbürger sein.

Zweck und Berechtigte

Verpflichtete des IFG NRW sind alle öffentlichen Stellen, sei es auf kommunaler, Bezirks- oder Landesebene, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (vgl. im einzelnen § 2 IFG NRW). Auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Landschaftsverbände, Polizeibehörden usw. sind grundsätzlich mit erfasst. Einzelne Personen oder privatrechtliche Institutionen können auch zur Auskunft verpflichtet sein, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. der beliehene Abschleppunternehmer). Gerichte, staatliche Hochschulen und Bildungseinrichtungen sind nach dem IFG auskunftsverpflichtet, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nicht aber hinsichtlich der Gerichtsverfahren, Forschungstätigkeit oder pädagogischen Arbeit.

Verpflichtete

Gegenstand des Anspruchs sind allein die bei einer Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen. Es besteht keine Beschaffungspflicht der Behörde (vgl. § 4 Abs. 1 IFG NRW). Der NRW-Innenminister ist allerdings der Auffassung, dass Behörden durchaus eine Hilfestellung geben sollten, wo gewünschte Informationen nach ihrer Kenntnis erreichbar sind.

Welche Informationen?

Die Form der bei der Behörde vorliegenden Informationen ist unerheblich (vgl. § 3 IFG NRW). Es können also auch Bilder oder Tonbänder etc. angefordert werden. Nach der Regelung des IFG NRW sollte der Antragsteller sich klar machen, dass die Behörde keine Gewähr für die Richtigkeit der übergebenen Informationen übernimmt (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 IFG NRW).

Das Verfahren nach dem IFG

Für einen Antrag nach dem IFG NRW ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder per e-mail eingereicht werden
- Der Antrag muss möglichst genau bezeichnen, welche konkrete Auskunft gewünscht ist, da ansonsten Verzögerungen drohen und der Aufwand der Suche und damit die Kosten des Antrages steigen können.
- Grundsätzlich hat die Behörde die Form des Zugangs zu gewähren, die konkret beantragt wurde.
- Die beantragte Information muss spätestens innerhalb eines Monats gewährt werden.
- Die Ablehnung einer Anfrage hat die Behörde grundsätzlich schriftlich zu verkünden und zu begründen. Sie muss dabei auf die Möglichkeit der Anrufung der Datenschutz- bzw. Informationsbeauftragten zur Klärung des Falles hinweisen.
- Sind von einem Antrag andere Personen betroffen und wird deren Einwilligung zur Herausgabe von Informationen erforderlich, so gilt die Einwilligung nach Ablauf eines Monats als verweigert, wenn die betroffene Person sich nicht äußert (vgl. § 5 Abs. 4 IFG NRW)
- Die Ablehnung eines Antrages kann mit dem Verweis auf allgemein zugängliche öffentliche Quellen begründet werden.
- Gegen die Ablehnung eines Informationsanspruches besteht immer die Möglichkeit, durch Widerspruch und Klage an das zuständige Verwaltungsgericht vorzugehen. Daneben kann die Landesdatenschutzbeauftragte (zugleich Informationsrechtsbeauftragte) angerufen werden

Die Prüfung von Gegenrechten - ein Hürdenlauf

Wichtige Gegenrechte können den Anspruch auf Zugang zu Informationen einschränken oder ganz entfallen lassen: Zu nennen sind hier insbesondere

- der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- der Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen
- der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- der Schutz von personenbezogenen Daten

Die Auslegung dieser in den Paragraphen 6, 7, 8 und 9 ausführlich definierten Ausnahmen vom Grundprinzip ist nicht nur für das einzelne Verfahren, sondern für den Erfolg und die Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Regelung

insgesamt von entscheidender Bedeutung. Denn erst hier wird sich in der Praxis zeigen, ob es sich bei der Informationsfreiheit (noch) um einen zahnlosen Papiertiger handelt.

Hürde Nr. 1: „Schutz öffentlicher Belange“

Der Schutz allgemeiner öffentlicher Belange bietet den Behörden eine weitreichende Möglichkeit, Anträge zwingend abzulehnen, ohne dass es noch auf eine Ermessensentscheidung der Behörde im einzelnen ankommen würde. Insbesondere ist hier der gesamte Sicherheitsbereich und die sogenannte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu nennen (vgl. § 6 IFG NRW). Unbestritten haben die Behörden ein legitimes Interesse, zum Beispiel die Ergebnisse laufender Ermittlungsarbeiten und ähnliches nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen (vgl. im einzelnen § 6 a) IFG NRW). Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass, wie vereinzelt bereits geschehen, mit pauschalem Verweis auf die Gefahr etwa des Terrorismus jegliche Informationen aus diesen besonderen Behördenbereichen vorenthalten werden. Zwar haben die Behörden ein legitimes Interesse daran, die ihnen überlassenen Informationen fremder öffentlicher Stellen, zum Beispiel ausländischer Staaten, im Sinne der jeweiligen Beziehungen zu diesen Beziehungen zu einem gewissen Grade geheim zu halten. Gleiches gilt für laufende Verfahren, bei denen ansonsten der mögliche Ausgang des Verfahrens gefährdet würde (z.B. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren). Gleichwohl bestehen hier grundsätzliche Bedenken, da der Gesetzgeber bei § 6 IFG NRW keinerlei Ermessensbestimmungen geschaffen hat, die zumindest die teilweise und weitestmögliche, also aus der Sicht der Betroffenen rechtlich verhältnismäßige Beantwortung eines Antrags ermöglicht. Auch bei laufenden Verfahren dürfte es allenfalls um den Schutz der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung gehen, nicht jedoch um eine pauschale Verweigerung der Auskunft.

Hürde Nr. 2: „Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen“

Der zweite Bereich der Gegenrechte betrifft den behördlichen Entscheidungsprozeß. Es gilt als anerkannt, dass, würde eine Information während eines laufenden Willensbildungsprozesses zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen an die Öffentlichkeit geraten, es zu einer völligen Entscheidungsunfähigkeit der Institutionen kommen könnte. Unfertige oder noch undurchdachte Entwürfe und Vorschläge würden in der öffentlichen Diskussion „zerrissen“ und könnten die Akteure „lahmlegen“. Ein besonders plastisches Beispiel hierfür dürfte die Arbeit des Landeskabinetts sein. Immerhin handelt es sich bei § 7 Absatz 2 IFG NRW aber um eine Soll-Bestimmung. Hier besteht also ein gewisser Abwägungsspielraum für die

öffentliche Stelle, sich für die Freigabe der angefragten Informationen zu entscheiden. Da die Freigabe von Informationen vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens abhängig gemacht wird (§ 7 Abs. 3 IFG NRW), muss dieses Merkmal eng ausgelegt werden. Es kann nicht sein, dass mit Verweis auf die Unabgeschlossenheit des Vorgangs über Jahre ein möglicher Einblick verschleppt werden kann.

Hürde Nr. 3: „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“

Der dritte Bereich der Ausnahmen betrifft eines der derzeit wichtigsten Hindernisse der Informationsfreiheitsgesetzgebung in Deutschland. Auf Bundesebene hat sich die Lobby der Wirtschaft und Industrie massiv gegen ein geplantes Bundesgesetz für die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger verwandt. Man befürchtete offenbar, einzelne bei Behörden vorliegende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse könnten unkontrolliert in die Öffentlichkeit gelangen, die ja einen Teil des unternehmerischen Kapitals darstellen und schon durch das Grundrecht auf Eigentum besonderen Schutz genießen. § 8 IFG NRW unterbindet den Informationszugang bei Informationen, die zu einem gleichzeitigen Offenbaren von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen können. Die Behörde hat insoweit kein Ermessen. Eine gewisse Abwägung gegenläufiger Interessen eröffnet Satz 3 der Vorschrift, sofern überwiegende Interessen der Allgemeinheit die wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Unternehmens überwiegen. Eine weitergehende Differenzierung könnte allerdings erzielt werden, wenn das Gesetz eine Markierungspflicht für die von den Unternehmen als Betriebsgeheimnis betrachteten Informationen in den eingereichten Unterlagen vorsähe. Nicht markierte Bereiche wären entsprechend für die Öffentlichkeit generell freizugeben. Die Befürchtungen der Wirtschaft aber sind ohnehin unbegründet. Ganz im Gegenteil zeigen die Erfahrungen insbesondere anderer Staaten und der europäischen Ebene, dass die eigentlichen Nutznießer und überwiegende Mehrzahl der Antragsteller gerade Wirtschaftsanwälte (und Journalisten) sind. Sie benutzen die Informationsfreiheit aktiv als ein Instrument zur Verbesserung ihrer eigenen Informationslage im jeweiligen Marktsegment.

Hürde Nr. 4: „Schutz von personenbezogenen Daten“

Der vierte Bereich von gewichtigen Gegenrechten betrifft den Schutz personenbezogener Daten (§ 9 IFG NRW). Zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und den Informationsfreiheitsrechten besteht ein klares Spannungsverhältnis. Menschen dürfen nicht zum potentiellen Objekt fremder Ausleuchtung durch Informationsfreiheitsansprüche werden. Diese gegenläufigen und gleichwohl beide schützenswerten Interessen müssen zu einem differenzierten Ausgleich gebracht werden. § 9 des IFG NRW nimmt den

Weg eines grundsätzlichen Verbots der Informationsfreigabe, sofern personenbezogene Daten mitbetroffen sein sollten. Dieses Verbot wird jedoch durch einige Ausnahmen wie die Einwilligung des Betroffenen durchbrochen. Dadurch verzögert sich die Auskunftserteilung bis zur Äußerung dieses betroffenen Dritten. Die Behörde hat deshalb zunächst zu prüfen, ob eine Schwärzung oder Abtrennung dieser Daten möglich erscheint (vgl. § 10 Abs. 1 IFG NRW). Als nicht gerechtfertigt erscheint es, bei fehlender Äußerung des Drittbetroffenen auf die pauschale Ablehnung durch diesen zu schließen. Damit wird dem Datenschutzgedanken einseitig der Vorzug gegeben, da dieser in der Tat eine stillschweigende Einwilligung zur Verarbeitung von Daten nicht kennt. In denjenigen Fällen (§ 9 b bis e IFG NRW), bei denen sich die Behörde selbstständig über eine fehlende Einwilligung betroffener Dritter hinwegsetzen können und deren personenbezogene Daten herausgegeben, müssen die Betroffenen gleichwohl angehört werden (§ 9 Abs. 2 IFG NRW). Leider fehlt hierfür eine klare Fristbestimmung, die ganz im Sinne der grundsätzlich zügigen Behandlung von Informationszugangsanträgen läge. Je nachdem, um welche personenbezogenen Daten es sich im einzelnen handelt, können sich hier schwierige Abgrenzungsfragen ergeben (vgl. hierzu auch § 10 IFG NRW). Es ist insofern prinzipiell zu begrüßen, dass der „Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Information“ in Personalunion die Aufgabe zugewiesen wird, in streitigen Fällen des IFG ausgleichend zu vermitteln (vgl. 13 IFG NRW). Die Landesbeauftragte wirkt auch an einer ersten Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes durch die Landesregierung bis Ende 2003 mit.

Im Kern gilt für alle genannten vier Bereiche von Gegenrechten, auch wenn dies nicht hinreichend deutlich im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss. Erst die nach unterschiedlichen Zwecken hinreichend sortierten Informationsbereiche in den öffentlichen Stellen erlauben gezielte Auskünfte. Pauschale Ablehnungen von Anträgen auf Auskunft wegen des Inhalts personenbezogener Daten kommen nicht in Betracht (vgl. § 10 Abs. 2 IFG NRW).

Was kostet der Spaß?

Die Beantragung von Informationen kann den Antragsteller unter Umständen teuer zu stehen kommen. Denn Nordrhein-Westfalen hat wie andere Bundesländer auch die Möglichkeit geschaffen, für die Auskunftserteilung Auslagen (z.B. Kopierkosten) und Gebühren zu erheben (vgl. § 11 und die Verwaltungsgebührenordnung zum IFG). In einfachen Fällen soll die Auskunft jedoch kostenfrei bleiben. Sie kann in Einzelfällen jedoch auf Summen zwischen 10 und 500, im Fall eines „außergewöhnlichen Verwaltungs-

aufwands“ eventuell sogar 1.000 Euro in besonders gelagerten Fällen hochschnellen (vgl. Gebührentarif).

Es empfiehlt sich in komplizierteren Fällen also durchaus, vor einem Antrag abzuschätzen, wie das Verhältnis von Ertrag und wahrscheinlichem Kostenaufwand sein wird. Die Kostenfrage wird mit allergrößter Aufmerksamkeit verfolgt werden müssen, damit nicht auf dieser Ebene ein faktischer Zugangsausschluss geschaffen wird.

Veröffentlichungspflichten

Eine der interessantesten, aber bislang nur im Ansatz ausgebildeten Ideen des IFG NRW ist die dort festgeschriebene aktive Veröffentlichungspflicht öffentlicher Stellen des Landes. Bislang sollen Behörden lediglich allgemeine Überblicks- und Strukturinformationen zu den bei ihnen vorliegenden Informationen vorhalten (vgl. § 12 IFG NRW). Für die Zukunft wird es darauf ankommen, den Gedanken der aktiven Informationspolitik, zum Beispiel unter Ausnutzung der elektronischen Medien, massiv auszubauen. Danach müsste es zu den Pflichten öffentlicher Stellen gehören, wichtige Informationen bereits von sich aus etwa im Internet öffentlich zugänglich zu halten. In dieser Hinsicht liegt Deutschland immer noch weit hinter den angloamerikanischen oder den skandinavischen Staaten zurück.

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen

(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)
vom 27. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 - Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4 - Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5 - Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6 - Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a. das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b. durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

§ 7 - Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder
- b. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder
- c. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 8 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 9 - Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a. die betroffene Person hat eingewilligt oder
- b. die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
- c. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
- d. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
- e. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

- a. die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- b. die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10 - Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 11 - Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12 - Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 13 - Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzufragen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 14 - Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

4. Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) vom 19. Februar 2002

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

§ 1 Gebührentarif

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 3 Auslagen

- (1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 19. Februar 2002
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

GEBÜHRENTARIF

1. Übermittlung von Informationen

- Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft - gebührenfrei
- 1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand - Gebühr: Euro 10 – 500
 - 1.3 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger
 - 1.3.1 in einfachen Fällen - gebührenfrei
 - 1.3.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand - Gebühr Euro 10 - 500
 - 1.3.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG) - Gebühr: Euro 10 - 1000

2. Widerspruchsbescheide

- 2.1 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung - Gebühr: Euro 10 - 50
- 2.2 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung - Gebühr: Euro 10 - 50

3. Auslagen

- 3.1 Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
 - je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen - Gebühr: Euro 0,10
 - je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen - Gebühr: Euro 0,15
 - je Computerausdruck - Gebühr: Euro 0,25
- 3.2 Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung - *in tatsächlich entstandener Höhe*

5. Ein Musterschreiben

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW schreibt keine bestimmte Form für Ihre Auskunftsanträge vor – Sie können mündlich, per Brief, Fax oder e-mail anfragen.

Trotzdem ist hier als Anregung ein Muster gegeben, das Sie nach Ihren jeweiligen Interessen und Vorlieben variieren können.

Katharina Musterfrau
Transparenzstraße 101
4000X Vorbildlich

Datum

An
(Name und Anschrift
der Behörde)

Antrag: Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Zugang zu folgenden Informationen:

.....
.....
.....
.....

Die beantragten Informationen möchte erhalten in Form

- einer mündlichen Auskunft
- der Einsicht in Akten oder andere Informationsträger
- von Kopien

(Falls Kopien gewünscht, bitte angeben, ob Abholung oder Zusendung gewünscht!)

Falls gewünscht, evtl. hinzusetzen: Bitte benachrichtigen Sie mich vorab, wenn die Kosten die Summe von XXX Euro übersteigen!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Kritische Beobachtung der Informationsfreiheit bleibt notwendig! 6.

Es wäre eine Illusion, mit der Schaffung der Informationsfreiheitsgesetze bereits alles zu ihrer Etablierung und Durchsetzung Notwendige getan zu haben. Erste Erfahrungen in Berlin und Brandenburg bestätigen: Es fehlt noch an einer breiten Kenntnis der Bürgerinnen und Bürger über das neugeschaffene Recht. Gleichzeitig haben sich, das zeigt eine Zwischenbilanz von zwei Jahren in Schleswig-Holstein, die Horrorszenarien derjenigen nicht bewahrt, die den Zusammenbruch der öffentlichen Verwaltung beschworen und so die Informationsfreiheit verhindern wollten: Dort konnten 90 % aller Anfragen binnen einer Woche mit Auskünften beantwortet werden.

Eine breite Akzeptanz des Gesetzes wird aber möglicherweise durch die undifferenzierte „Informationsflut“ behindert, mit der wir täglich konfrontiert sind und die bei Vielen ein Gefühl der Ohnmacht hinterlässt: Die alltäglichen Mengen unaufbereiteter Informationen können eben eher zu Desorientierung als zu mehr Durchblick führen.

Die Informationsfreiheitsgesetzgebung ist trotzdem ein wesentlicher Baustein zur Veränderung der Verwaltungskultur. Das IFG von Nordrhein-Westfalen kann dabei als ein Gesetz der ersten Generation bewertet werden. Es besticht derzeit noch durch seine verständliche Sprache und seinen überschaubaren Umfang. Es mangelt hingegen an einigen wichtigen Konkretisierungen und Ergänzungen.

Verbesserungs- chancen

Weitere Verbesserungen für das Recht auf Informationszugangsfreiheit werden jedoch, in Abhängigkeit von den noch zu sammelnden Erfahrungen im einzelnen, wohl in folgenden Bereichen durchgesetzt werden müssen:

- Das Recht auf Informationszugangsfreiheit sollte Verfassungsrang erhalten. Angesichts der hohen funktionalen Bedeutung der Informationsfreiheit in einer von allen politischen Seiten ausgerufenen „Informationsgesellschaft“ kann es hierzu mittelfristig keine Alternative geben
- Konkurrenzen und Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen Landesgesetzen zur Informationsfreiheit, einem noch zu schaffenden Bundesgesetz sowie den allgemeinen Beteiligtenrechten des Verwaltungsverfahrens bedürfen generell der Klärung. Hinzu kommen Differenzen zu den unterschiedlichen Bestimmungen im Umweltrecht oder auf europäischer Ebene.

- Die Ausnahmetatbestände der Paragraphen 6, 7, 8 und 9 IFG NRW bedürfen einer genaueren Definition, damit es nicht zu einer Entwertung des grundsätzlich unbeschränkten Informationszugangs kommt. Sofern ein Gegenrecht eingreift, muss ausdrücklich ein partieller Zugang zu den gewünschten Informationen ermöglicht werden - ansonsten würde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.
- Das Verfahren der Beantragung sollte weiter formalisiert werden, um eine effektive und zeitnahe Beantwortung sicherzustellen. Dazu könnte eine sehr kurze Frist zur Bestätigung des Eingangs einer Anfrage geschaffen werden. Die Begründung von Ablehnungen muss hinreichend detailliert erfolgen, um eine zügige gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen.
- Alle Behörden sollten dazu verpflichtet werden, öffentlich (z.B. auch über das Internet) zugängliche Akten- und Datenregister vorzuhalten, damit die BürgerInnen ersehen können, welche Art von Informationen bei welchen Stellen vorhanden sind und so ihre Auskunftsanträge gezielt stellen können.
- Bei einer Überprüfung der Kostenpraxis sollte erwogen werden, zukünftig nur noch durch den Antrag entstehende Sachkosten in Rechnung zu stellen, nicht aber Pauschalen für den Arbeitsaufwand der Verwaltung.
- Dass Auskunftsanträge mit dem Verweis auf allgemein zugängliche öffentliche Quellen abgelehnt werden können, widerspricht dem Ziel des Gesetzes, insbesondere seiner Servicefunktion und ist deswegen änderungsbedürftig.
- Das IFG NRW gewährt juristischen Personen oder Personenvereinigungen keine Antragsberechtigung, anders etwa als etwa das IFG des Landes Schleswig-Holstein. Diese Einschränkung ist unnötig und im übrigen auch ungeeignet zur beabsichtigten Begrenzung des Antragstellerkreises
- Es entspricht einem generellen „Webfehler“ der jetzigen IFG-Entwicklung, dass Verpflichtete dieser Gesetze allein öffentliche Stellen sind. Dies widerspricht den mittlerweile zu beobachtenden faktischen Einflussmöglichkeiten und der Bedeutung auch bedeutender privater Wirtschaftskonzerne.

Informationspolitik: Aktiv von „oben“ und „unten“

Unter dem Stichwort „e-government“ versuchen öffentliche Stellen derzeit bundesweit, eine verbesserte Servicequalität für Bürger und Unternehmen zu bieten und die Effizienz ihrer Tätigkeiten zu erhöhen. Bürgerzufriedenheit und die Akzeptanz des öffentlichen Sektors werden dabei angestrebt. Auch wird der Versuch unternommen, von Anfang an konkrete Partizipationsangebote zu integrieren („e-democracy“). Die Umstrukturierung des öffentlichen Sektors mit dem Ziel des allgemeinen und voraussetzungslosen Zugangs der Bürger zu allen Informationen sowie eine aktive Informationspolitik durch Bereitstellung kostenloser Online-Angebote sollte integraler Bestandteil aller

weiteren Maßnahmen sein. Damit würde in der Tat eine Partizipation und Demokratie stärkende Informationsinfrastruktur geschaffen.

Ob es dazu aber tatsächlich in ausreichendem Maße kommen wird, dürfte maßgeblich von der Nachfrage der neugeschaffenen Rechte durch Bürgerinnen und Bürger selbst abhängen. Sie können durch die intensive Wahrnehmung ihrer Rechte die Neigung öffentlicher Stellen fördern, die Zugangsmöglichkeiten zu Informationen grundlegend zu verbessern.

Link-Hinweise

- Webseiten des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen:
<http://www.im.nrw.de/bue/56.html> (Kurzinformation)
und www.im.nrw.de/bue/doks/leitfaden_ifg.pdf
(Online-Leitfaden zum IFG NRW)
- zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen:
Webseiten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter: <http://www.lfd.nrw.de>
- Verbundseiten der Datenschutzbeauftragten zum Thema unter:
<http://www.informationsfreiheit.de>
- zu Fragen der Korruptionsprävention durch Informationsfreiheit:
<http://www.transparency.de>
- zum Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein:
<http://www.datenschutzzentrum.de>
- zum Informationsfreiheitsgesetz Brandenburg:
<http://www.lfa.brandenburg.de>
- zum Informationsfreiheitsgesetz von Berlin: <http://www.datenschutz-berlin.de>
- zur Informationsfreiheit auf europäischer Ebene:
<http://www.statewatch.org/foi.htm> und
<http://www.freedominfo.org/case/eustudy.htm>

Nadelstiche gegen Restauration und Kontrollwahn:

Was ist die Humanistische Union?

„Sechzehn Jahre nach dem Ende der nazistischen und mitten in der Auseinandersetzung mit der bolschewistischen Gewaltherrschaft müssen wir die Erfahrung machen, daß auch ein Staat, in dem die Spielregeln der Demokratie Gültigkeit haben, die Vielgestaltigkeit der Einheitlichkeit, die Toleranz der Parteilichkeit und die Wahrhaftigkeit der Bequemlichkeit opfern kann.“ So pathetisch wie ihr Gründer, der parteilose Journalist Gerhard Szczesny 1961 die Notwendigkeit einer Humanistischen Union begründete, würden wir das heute nicht mehr tun. Damals ging es um den starken Einfluß der Kirchen auf Bildung und Kultur, um eine liberalere Justiz sowie Zensur-tendenzen in Rundfunkanstalten, Kinos und Theatern.

Die Arbeits-Schwerpunkte und -Formen haben sich seither gewandelt, nicht aber der Anspruch, eine „Lobby“ der Menschen und Interessen zu sein, die ansonsten in unserer Gesellschaft schlecht oder gar nicht organisiert sind.

Wichtige Themen unserer Arbeit waren und sind: die Liberalisierung des Strafvollzugs und anderer geschlossener Institutionen (Psychiatrie, Heimerziehung), die Rechte von Angeklagten und Rechtsanwälten, zeitweise die Bildungs- und Erziehungsreform, immer wieder die Eindämmung des Präventions- und Kontrolldenkens in Polizei und Geheimdiensten, Datenschutz und der Kampf gegen die Berufsverbote, mehr Frauenrechte (Antidiskriminierungsgesetz, § 218), neue Formen direkter Demokratie.

Immer noch nicht abgeschlossen: der Kampf um eine deutliche Realisierung der im Grundgesetz postulierten Trennung von Staat und Kirchen.

Zwar hat die HU mit diesen Forderungen mehr Niederlagen als Siege eingesteckt, aber als Anwältin offener Diskurse und mit der Thematisierung klammheimlicher Exekutivpläne ist es der HU immer wieder gelungen, modifizierend, beschleunigend oder bremsend dem politischen Prozess nachzuhelfen. Eine pragmatische Beschränkung auf „inländische“ Probleme wird auch immer einmal wieder durchbrochen.

Wichtigstes Markenzeichen des Verbands ist heute der fortgesetzte Versuch, „gemeinsame Denkarbeit in kleinen Kreisen“ (J. Seifert) zu leisten und in Kooperation von Laien und JuristInnen sowie im Bündnis mit anderen Initiativen eine nüchtern-reformerische Rechtspolitik zu fördern.

Mitglieder der Humanistischen Union arbeiten in Projektgruppen, Orts- und Landesverbänden an einzelnen dieser Themen; 4mal jährlich erscheinen die „HU-Mitteilungen“ (Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte).

Alle 1-2 Jahre verleiht die Humanistische Union im Gedenken an ihren Mitbegründer den „Fritz-Bauer-Preis“ für Verdienste um Recht und Gerechtigkeit. Die Zeitschrift „Vorgänge“, 1961 von der HU begründet, wird seit 1983 gemeinsam mit der Gustav Heinemann-Initiative und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie als „Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik“ herausgegeben.

Kontakt und weitere Informationen

Humanistische Union, Bundesgeschäftsstelle,
Greifswalder Str. 2, 10405 Berlin, Tel. 030-20450256,
Mail: hu@ipn-b.de, Internet: www.humanistische-union.de

Humanistische Union,
Landesverband NRW, Kronprinzenstr.15, 45128 Essen,
Fax 0201-23 55 05, Mail: hu-nrw-essen@hu-bildungswerk.de



**Humanistische
Union**

Landesverband NRW